

3. Der Senat hält auch eine Billigkeitsentscheidung gemäß § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO zugunsten der Angeklagten nicht für geboten.

Allerdings hat nach den für den Senat gemäß § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO bindenden Feststellungen der Strafkammer diese sich von der Richtigkeit der Angaben der Nebenklägerin, sie habe nicht erkannt, daß sie in Deutschland der Prostitution nachgehen sollte, nicht überzeugen können. Nicht erweislich wahre Angaben, die für die Zulassung der Nebenklage ursächlich waren, können Anlaß zu einer Entscheidung gemäß § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO sein (vgl. Beulke, DAR 1988, 114, 119). Dieser Gesichtspunkt hat aber im Rahmen der gebotenen umfassenden Abwägung des Einzelfalls (vgl. Rieß/Hilger a.a.O.) angesichts der Bemühungen des Angeklagten zu 2), durch das Versprechen einer Tätigkeit als Animierdame und Tänzerin bei der Nebenklägerin falsche Vorstellungen über die Art der ihr in Deutschland zugeordneten Tätigkeit zu wecken, kein entscheidendes Gewicht.

Hinsichtlich der Angeklagten zu 1) gilt im Ergebnis nichts anderes, weil sie sich aufgrund des gemeinsamen Tatplanes alles anrechnen lassen muß, was dem Angeklagten zu 2) anzurechnen ist.

Mitgeteilt von RAin Binder, Stuttgart

Urteil

LG Köln, §§ 823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei sexuellem Mißbrauch und Vergewaltigung

Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ein Schmerzensgeld von 40.000,— DM zu zahlen. Weiterhin wird festgestellt, daß er verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem über mehr als 4 Jahre erfolgten sexuellen Mißbrauch und den über einen weiteren Zeitraum von mehr als 4 Jahren wiederholten Vergewaltigungen der Klägerin zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Urteil des LG Köln vom 27.5.1992 – 2 O 358/91 –

Aus dem Tatbestand:

Die 1967 geborene Klägerin ist die Tochter des Beklagten. Der Beklagte wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Köln wegen Sexualdelikten zum Nachteil seiner drei Töchter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt*, und zwar wegen Vergewaltigung der Klägerin in Tateinheit mit sexueller Nötigung, sexuellem Mißbrauch einer Schutzbefohlenen und Beischlaf mit einer Verwandten zu einer Einzelstrafe von sechs Jahren Freiheitsstrafe. Nach den Feststellungen des Strafurteils ging der Beklagte wie folgt vor:

Im Jahre 1981 faßte er den Plan, sich der damals 14 Jahre alten Klägerin bei passender Gelegenheit in sexueller Weise zu nähern, und zwar zunächst in der Wohnung und alsbald in einem Waldstück. Er faßte die Klägerin an der Brust und am Geschlechtsteil an. Später, als die Klägerin, die bei seinen sexuellen Handlungen meist weinte, noch 14 oder gerade 15 Jahre alt war, rieb er regelmäßig sein Geschlechtsteil an deren Unterleib. Als die Klägerin ihn bald nach Aufnahme der sexuellen Handlungen aufforderte, sie in Ruhe zu lassen, und versuchte, ihn abzuwehren, entschloß er sich, den Widerstand der Klägerin künftig mit Gewalt im Keime zu ersticken. In Ausführung dieses Entschlusses versetzte er der Klägerin heftige Schläge in den Unterleib und drohte ihr, sie umzubringen, wenn sie jemandem von seinen Taten erzähle. Daraufhin ließ die Klägerin seine weiteren sexuellen Handlungen über sich ergehen. Zwar leistete die Klägerin auch in der Folgezeit häufiger Widerstand, gab jedoch seinem sexuellen Verlangen nach, weil er Gewalt anwendete oder sie bedrohte. Soweit die Klägerin ihn ohne Widerstand gewähren ließ, stand sie unter dem Eindruck seiner Gewaltanwendungen und wollte weitere Schläge nicht herausfordern. Er nahm die sexuellen Handlungen an der Klägerin etwa einmal pro Woche vor.

Spätestens Ende 1984 entschloß er sich, der Klägerin den Geschlechtsverkehr abzunötigen. Nachdem er die Klägerin defloriert hatte, wiederholte er den Geschlechtsverkehr etwa einmal pro Woche bis Februar 1989. Da die Klägerin regelmäßig weinte, schlug er diese jedes Mal heftig, um keinen Widerstand aufkommen zu lassen. Einmal hielt er der Klägerin ein Messer an die Seite, um sie zusätzlich einzuschüchtern und gefügig zu machen. Mehrfach sagte er ihr, er habe einen Hammer oder ein anderes Werkzeug, um sie damit zu schlagen. Wiederholt drohte er der Klägerin, sie umzubringen, wenn jemand von seinem Tun etwas erfahre. Ende 1988/Anfang 1989 war die Klägerin von ihrem Vater schwanger; sie ließ die Schwangerschaft unterbrechen. Auch unabhängig von den sexuellen Handlungen schlug er die Klägerin aus nichtigen Anlässen heftig.

Die Klägerin, die sich die Feststellungen des Strafurteils zu eigen macht, hält ein Schmerzensgeld von 40.000,— DM für angemessen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Beklagte ist gemäß § 847 in Verbindung mit § 823 BGB verpflichtet, der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000,— DM zu zahlen.

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß der Beklagte die Klägerin mindestens einmal wöchentlich unter Gewaltanwendung und Drohungen

zunächst über einen Zeitraum von vier Jahren (von 1981 bis 1984) zur Duldung von sexuellen Handlungen und dann über einen weiteren Zeitraum von mehr als vier Jahren (von Ende 1984 bis Anfang 1989) zum Geschlechtsverkehr gezwungen hat. Nach Auffassung der Kammer hat die Klägerin den ihr obliegenden Beweis bereits durch Urkunden geführt, so daß sich eine Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen in Verbindung mit einer Vernehmung der Klägerin als Partei erübrigte (vgl. BGH, NJW 85, 1470/1; Zöller, ZPO, 16. Aufl., § 355 Rdnr. 4, § 373 Rdnr. 9, § 418 Rdnr. 4; Baumbach-Hartmann, ZPO, 48. Aufl., § 286 Anm. 4 A und B).

Das rechtskräftige Strafurteil vom 7.12.1989, insbesondere dessen Feststellungen über die Taten des Beklagten sowie über die vor der Strafkammer gemachten Aussagen vor allem der Klägerin, von deren zwischenzeitlich verstorbenen Mutter und des Sozialarbeiters R. sowie der Psychologin Dr. O. jeweils in Verbindung mit dem Sitzungsprotokoll, ist eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 417, 418 ZPO (vgl. Zöller, a.a.O., § 418 Rdnr. 1). Ebenfalls sind öffentliche Urkunden die polizeilichen Vernehmungsprotokolle vor allem über die Aussagen der Klägerin vom 28.4.1989, von deren Mutter vom 26.10.1989 und des Sozialarbeiters R. vom 28.4.1989 sowie die richterlichen Vernehmungsprotokolle über die Aussagen der Klägerin vom 28.4. und 12.9.1989. Die Kammer ist im Rahmen der ihr gemäß § 286 ZPO obliegenden freien Beweiswürdigung von der inhaltlichen Richtigkeit der auf der Grundlage der Zeugenaussagen und Sachverständigen-Ausführungen getroffenen Tatfeststellungen des Strafurteils überzeugt. Das Strafverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Strafkammer hat alle in Betracht kommenden Beweismittel erschöpfend verwertet und umfassend gewürdigt.

Der Beklagte, der weder das Verfahren der Strafkammer noch deren Beweiswürdigung – in einzelnen – angegriffen hat, hat im vorliegenden Verfahren – entsprechend seiner Einlassung im Strafverfahren – lediglich vorgetragen, daß die Feststellungen des Strafurteils falsch seien, weil er unschuldig sei, und daß die Klägerin, nachdem diese, bei der er streng auf ein Leben im Sinne der islamischen Tradition geachtet habe, von einem anderen Mann schwanger geworden sei, die Vorwürfe gegen ihn frei erfunden habe. Aber zum einen hat der Beklagte nicht nachvollziehbar erklärt, warum die Klägerin ihn nicht nur einer Vergewaltigung oder einiger weniger sexueller Nötigungen beschuldigt hat, um sich an ihm wegen der Erziehung zu rächen und/oder ihn aus Angst vor der Schwangerschaft loszuwerden, sondern ihm als Vater solche sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen vorgeworfen hat, die nach Art (Gewaltanwendungen mit massiven Schlägen und Todes-

drohungen) und Dauer (einmal pro Woche über rund acht Jahre) außergewöhnlich sind und in diesem Umfang nicht notwendig waren, um ihn ins Gefängnis zu bringen. Zum anderen hat die Strafkammer, die die Einlassung des Beklagten, daß sich die Vorwürfe der Klägerin aus deren Freiheitsstreben erklären würden, als abwegige Schutzbehauptung gewertet und keinen Anlaß – auch nicht in der Schwangerschaft der Klägerin – für eine Falschbeschuldigung gesehen hat, die Aussage der Klägerin zutreffend als glaubhaft gewürdigt. Die Klägerin, die wegen der Vielzahl der sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen über einen längeren Zeitraum sich nicht mehr an sämtliche Einzelheiten erinnern konnte, hat von der polizeilichen über die richterliche Vernehmung bis zur Vernehmung vor der Strafkammer im wesentlichen übereinstimmend und konstant die Vorwürfe gegen den Beklagten geschildert, die Gegenstand des Strafverfahrens waren. Sie hat die Taten des Beklagten vor der Strafkammer nach deren Urteilsfeststellungen klar, eindeutig, widerspruchsfrei, ohne Unsicherhei-

ten und nach dem persönlichen Eindruck der Strafrichter glaubwürdig geschildert. Für die Glaubwürdigkeit der Klägerin sprachen nicht nur die vor der Strafkammer gemachten Aussagen der Mutter der Klägerin und des Sozialarbeiters R., sondern gerade auch die nach den Feststellungen der Strafkammer überzeugenden gutachtlichen Ausführungen der Sachverständigen Dr. O. vom Institut für Gerichtspraxispsychologie, die unter Bezugnahme auf ihr nachvollziehbares schriftliches Gutachten die Klägerin ohne Einschränkung als glaubwürdig beurteilt hat. Nach dem Glaubwürdigkeitsgutachten hat die Klägerin, die aufgrund einer schwachen Phantasiebegabung und eines nur geringen Abstraktionsvermögens nicht in der Lage war, die Vorwürfe gegen den Beklagten zu konstruieren, und bei der eine Motivlage für eine Falschbeschuldigung nicht gegeben war, eine konstante, widerspruchsfreie, nachvollziehbare und spontane Aussage gemacht.

Somit sieht die Kammer aufgrund der Feststellungen des Strafurteils in Verbindung mit den polizeilichen und richterlichen Zeugenaussagen sowie dem Gutachten der Psychologin Dr. O. zur Glaubwürdigkeit der Klägerin deren auf das Strafurteil gestützten Vortrag als richtig an. Sie hält aufgrund der erschöpfenden Verwertung der Beweismittel durch die Strafkammer deren sorgfältige Beweiswürdigung für zutreffend, so daß sie schon aufgrund des Urkundenbeweises den klägerischen Vortrag als erwiesen ansieht (siehe oben), zumal der Beklagte keine Entlastungs- bzw. Gegenzeugen bezüglich der sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen benannt hat. Nach den Feststellungen der Strafkammer war es – entgegen der Behauptung des Beklagten – ohne weiteres möglich, daß dieser die Klägerin auch in der Wohnung unbemerkt von anderen Familienmitgliedern zur Duldung von sexuellen Handlungen gezwungen hat.

Die Kammer hat als Schmerzensgeld den von der Klägerin beantragten Betrag von 40.000,— DM als angemessen angesehen, zumal der Beklagte gegen diesen Betrag keine Einwände erhoben hat. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer vorwiegend auf dessen Ausgleichsfunktion abgestellt und nicht – zusätzlich – auf die Genugtuungsfunktion, weil der Beklagte wegen seiner Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden ist. Sie erachtete ein Schmerzensgeld von 40.000,— DM nicht zuletzt deshalb als angemessen, weil die Klägerin über einen Zeitraum von rund acht Jahren von ihrem eigenen Vater, dem Beklagten, wöchentlich zu sexuellen Handlungen und zum Geschlechtsverkehr gezwungen wurde, und zwar unter massiver Gewaltanwendung und Todesdrohungen. Ferner hat die Kammer berücksichtigt, daß die Kläge-

rin während ihrer gesamten Jugend durch die sexuellen Nötigungs- und Vergewaltigungshandlungen des Beklagten in erheblicher Weise belastet und in ihrer Entwicklung gestört wurde. Daß die Klägerin gerade auch psychisch durch die Taten des Beklagten, die eine Defloration und den Abbruch einer Schwangerschaft zur Folge hatten, geschädigt wurde, zumal sie aus einem islamischen Elternhaus stammt, entspricht allgemeiner Erfahrung und hat der Beklagte nicht substantiiert bestritten.

Schließlich ist ebenfalls der Feststellungsantrag zulässig und begründet. Denn aufgrund der Entwicklungsstörungen der Klägerin ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß diese zukünftig weitere psychische Schäden erleidet, die wie die bereits eingetretenen einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen.

Mitgeteilt von RAin Claudia Marquardt, Köln

* Auf der Grundlage dieses Strafurteils verurteilte das LG Köln mit Urteilen vom selben Tag (Az.: 2 O 409/91 und 2 O 410/91) den Beklagten wegen sexuellem Mißbrauch und sexueller Nötigungen seiner beiden jüngeren Töchter zu einem Schmerzensgeld von weiteren 10.000,— DM und 20.000,— DM. Die ältere hatte er in der Zeit von 1984 bis Februar 1989 über fast 5 Jahre hinweg, mit Gewalt und Todesdrohungen gezwungen, ebenfalls z.T. mehrmals in einem Waldstück sexuelle Handlungen zu erdulden. Bei Beginn dieser Vorgänge war sie 12 Jahre alt. Als die jüngste der Schwestern 13 Jahre alt war, wurde auch sie in ähnlicher Weise sexuell mißbraucht, wenn auch nicht so häufig wie die ältere Schwester, sondern im Laufe des Jahres 1988 „nur“ in 3 Fällen. Erst 1989 konnte den Machenschaften des Beklagten ein Ende bereitet werden.

Urteil

LG Bonn, §§ 823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei sexuellem Mißbrauch

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von DM 10.000,00 nebst 4% Zinsen seit dem 5. Mai 1992 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihr künftig aus den mit Urteil des Amtsgerichts Euskirchen vom 14. Oktober 1991 – 6 Ls 36/91 – rechtskräftig festgestellten Straftaten entsteht, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Urteil des LG Bonn vom 01.06.1992 – 13 O 114/92 – (Versäumnisurteil), rkr.

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte hatte in der Zeit vom Sommer 1988 bis Ende 1990 regelmäßig am Wochenende seine 1976 ge-